Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

Landesjägerschaft

- Präsident -

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. · Böhnhusener Weg 6 · 24220 Flintbek

An die Mitglieder
des Agrar- und Umweltausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Schleswig-Holsteinischer Landtag
23.08.2004 08:40
Expl.: Anl.: 1
LP L L1

LJV
Böhnhusener Weg 6
24220 Flintbek
Tel. 0 43 47 / 90 87 0
Fax 0 43 47 / 90 87 20
jagdverband-sh@t-online.de
http://www.ljv-sh.de
PRONATUR
Schleswig-Holstein

Flintbek, 19. August 2004

Novellierung des Landeswaldgesetzes
Waldbetretungsrecht

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4835

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

das anliegende Schreiben des Ministerium für Natur, Umwelt und Landwirtschaft (MUNL) zur geplanten Novellierung des Landeswaldgesetzes erreichte uns über ein Mitglied, das sich gegen die geplante Öffnung des Waldbetretungsrechtes aussprach.

Darin vertritt auch das MUNL die Auffassung, dass

„Wildtiere, insbesondere in den Brut- und Setzzeiten, ausreichende Schutz- und Ruhezonen benötigen."

Da der Entwurf des neuen Landeswaldgesetzes entgegen § 20 Abs. 1 LWaldG alter Fassung das Betreten des Waldes zur Tageszeit nicht mehr auf *„Waldwege und angrenzende unbestockte Waldflächen"* beschränkt, versucht das MUNL Schutz- und Ruhezonen für Wildtiere durch ein Bouquet von Ge- und Verboten sicherzustellen.

Durch den damit verbundenen Erlass von zahlreichen regional begrenzten Rechtsverordnungen und Verwaltungsakten wird ein erheblicher Verwaltungsaufwand hervorgerufen, der zudem den Wildtieren **nicht** die nötigen Schutz- und Ruhezonen gewährleisten wird.

So führt S. Prien, TU Dresden, in seinem Werk „Wildschäden im Wald/ Ökologische Grundlagen und integrierte Schutzmaßnahmen", 1997, aus:

„Die Störung des Biorhythmus des wiederkäuenden Schalenwildes, insbesondere die häufige, plötzliche Beunruhigung während der Äsungsaufnahme ***zu verschiedenen Zeiten des Tages*** *führen zu einer wesentlichen Erhöhung des Energiebedarfs (Abb. 7.4) und werden lokal und mitunter auch regional zu einer wesentlichen Ursache für Verbiss- und Schälschäden."*

An anderer Stelle führt der Verfasser zu den Verhaltensgeboten für Waldbesucher aus:

„... bevorzugtes Benutzen der Hauptwege und anderer markierter Wanderwege im Interesse der Tiere und Pflanzen des Waldes...".

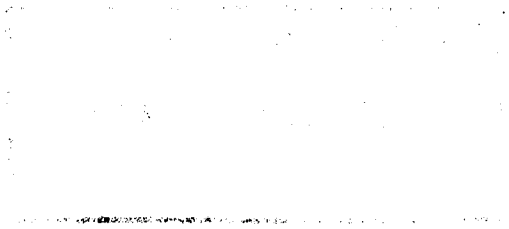

Das BUND-Magazin Schleswig-Holstein 2/2003 führt in diesem Zusammenhang aus:

„Die überall verstreuten kleinen Waldinseln sind letzte naturnahe Refugien für lebende Organismen in einer ansonsten unnatürlichen Agrarsteppe und Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur. In diese Inseln herrscht schon jetzt ein relativ großer Störungsdruck, der bei ganzflächiger Betretung zu einem noch höheren Stress würde. Dieser Effekt stünde der sonstigen Philosophie des Gesetzes im Sinne einer störungsarmen, eingriffsminimierenden und naturnahen Waldnutzung diametral entgegen. Die WaldbesucherInnen können schon heute auf einem äußerst dichten Wegenetz die umgebende Waldnatur hautnah erleben."

Sollte das freie Betretungsrecht zur Tageszeit insbesondere in Begleitung eines Hundes wahrgenommen werden, so führt der Ökologe H. Remmert, Universität Marburg, in seinem Werk „Naturschutz" dazu folgendes aus:

„Wenn Tierschützer beanspruchen, mit einem Hund durch Wald und Flur zu wandern, so stört auch dies insbesondere im Wald die dortige ökologische Situation entscheidend. Dazu braucht der Hund nicht einmal ein Reh oder einen Hasen zu hetzen. Die Wildtiere riechen den Hund, der für sie der entscheidende Ur-Feind ist, und gewöhnen sich nie daran."

Die unzweifelhaft zunehmenden Störeffekte zur Tageszeit werden neben den Störungen des Biorhythmus des Wildes auch zu vermehrten Fluchten über Straßen und damit auch zu einer Erhöhung der Wildunfallzahlen führen.

Ein Wegegebot zur Nachtzeit, wie es der Entwurf des Landeswaldgesetzes vorsieht, verbessert die zuvor beschriebene negative Situation für Wildtiere somit keinesfalls, zumal die Nachtzeit definiert ist als Zeitraum

„von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunden vor Sonnenaufgang."

D. h., während der Setzzeit z. B. am 15. Juni eines Jahres umfasst die Nachtzeit den Zeitraum von 22.40 Uhr bis 4.05 Uhr. Von 24 Stunden entfallen damit lediglich 5 Stunden und 25 Minuten auf das nächtliche Wegegebot.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das der Entwurf zum LWaldG in der derzeitigen Fassung einen untauglichen Versuch enthält, durch Ge- und Verbote und zudem mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand den Wildtieren die unzweifelhaft notwendigen Schutz- und Ruheräume zu gewährleisten.

Demgegenüber verursachen 68 bereits erlassene Verordnungen über die Ausweisung von Erholungswäldern unstreitig – auch nach Auskunft der zuständigen Behörden – keinen Verwaltungsaufwand.

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich würde mich außerordentlich freuen, wenn Sie die o. g. Argumente in Ihre Beratungen einfließen lassen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Hammerschmidt

Landesjagdverband
Schleswig-Holstein e. V.

Eingang
04. Aug. 2004
Erl.:

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft
Postfach 50 09 · 24062 Kiel

Herrn
Ernst-Peter Jessen
Mühlenholz 6

24986 Satrup

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Landwirtschaft
des Landes Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Telefon (0431)	Datum
	V 35-	988-7072 Herr Böhling	27. Juli 2004

Novellierung des Landeswaldgesetzes;
Waldbetretungsrecht

Sehr geehrter Herr Jessen,

im Namen von Umwelt- und Landwirtschaftsminister Klaus Müller danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 16.07.2004, in welchem Sie sich für Schutz- und Ruhezonen für die heimischen Wildtiere und in diesem Zusammenhang gegen eine Änderung des geltenden Waldbetretungsrechtes aussprechen.

Die von Ihnen vorgetragenen Argumente sind bei der Erstellung des Regierungsentwurfs zur Neufassung des Landeswaldgesetzes sehr sorgfältig geprüft worden. Selbstverständlich teilen wir Ihre Auffassung, dass Wildtiere, insbesondere in den Brut- und Setzzeiten, ausreichende Schutz- und Ruhezonen benötigen. Dies wird durch das Verbot der Beunruhigung von Wild in § 19a Bundesjagdgesetz, das im Landeswaldgesetz geplante Wegegebot zur Nachtzeit sowie die bewährten Einschränkungen des Waldbetretungsrechtes, z.B. für Wildäcker und forstwirtschaftliche, fischereiwirtschaftliche oder jagdliche Einrichtungen und Anlagen ausreichend sichergestellt. Hinzu kommt die Möglichkeit, aus Gründen der Wald- und Wildbewirtschaftung Waldflächen für das Betreten

sperren oder durch die Ausweisung von Wildschutzgebieten nach dem Landesjagdgesetz ggf. jegliches Betreten untersagen zu können.

Mit der bürgerfreundlicheren Ausgestaltung des Waldbetretungsrechtes folgen wir den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes und vollziehen das nach, was in den übrigen 15 Bundesländern – auch in Ballungsräumen und Gebieten mit geringem Waldanteil - bewährte Praxis ist. Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die auf das Betretungsrecht zurückzuführen wären, sind hier nicht zu verzeichnen. Hierzu trägt vor allem auch der Umstand bei, dass Wildtiere in der Regel sehr wohl zwischen „harmlosen" Erholungssuchenden und Störungen etwa durch den Jagdbetrieb zu unterscheiden wissen.

Erwünschter Nebeneffekt der Neuregelung des Waldbetretungsrechtes ist zusätzlich die Entbürokratisierung, die dadurch erzielt wird, dass 68 Verordnungen über die Ausweisung von Erholungswäldern künftig ersatzlos wegfallen können.

Ich bin sicher, dass auch nach Verabschiedung des Landeswaldgesetzes durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag voraussichtlich im Herbst 2004 die Bürgerinnen und Bürger Natur, Wälder und Wildtiere weiterhin ungetrübt erleben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Böhling

sperren oder durch die Ausweisung von Wildschutzgebieten nach dem Landesjagdgesetz ggf. jegliches Betreten untersagen zu können.

Mit der bürgerfreundlicheren Ausgestaltung des Waldbetretungsrechtes folgen wir den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes und vollziehen das nach, was in den übrigen 15 Bundesländern – auch in Ballungsräumen und Gebieten mit geringem Waldanteil - bewährte Praxis ist. Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die auf das Betretungsrecht zurückzuführen wären, sind hier nicht zu verzeichnen. Hierzu trägt vor allem auch der Umstand bei, dass Wildtiere in der Regel sehr wohl zwischen „harmlosen" Erholungssuchenden und Störungen etwa durch den Jagdbetrieb zu unterscheiden wissen.

Erwünschter Nebeneffekt der Neuregelung des Waldbetretungsrechtes ist zusätzlich die Entbürokratisierung, die dadurch erzielt wird, dass 68 Verordnungen über die Ausweisung von Erholungswäldern künftig ersatzlos wegfallen können.

Ich bin sicher, dass auch nach Verabschiedung des Landeswaldgesetzes durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag voraussichtlich im Herbst 2004 die Bürgerinnen und Bürger Natur, Wälder und Wildtiere weiterhin ungetrübt erleben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Böhling